Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5500

28. 06. 76

Sachgebiet 424

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts
— Drucksachen 7/3939, 7/4023, 7/5178 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grund einberufen wird.

Grund

In der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) ist Abschnitt A (Gebühren des Patentamts) wie folgt zu fassen:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	**A. Gebühren des Patentamts**	
110 000	*I. Patentsachen*	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)	160
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist	240
111 302	wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	100
112 000	2. Aufrechterhaltung eines Patents oder seiner Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	50
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	70

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	150
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	200
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	300
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	500
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	700
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	900
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 100
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 300
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 500
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 800
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 100
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 400
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 700
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 000
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	70
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	140
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 24 Abs. 2)	
113 301	(i) in der Person des Patentinhabers	40
113 302	(ii) in der Person des Vertreters des Patentinhabers	20
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	30
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	90
113 800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 1 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	150
120 000	*II. Gebrauchsmustersachen*	
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	50
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	270
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung der Gebühr der Nr. 122 100 (§ 14 Abs. 2 Satz 5)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 25. Juni 1976

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 3 Abs. 4)	
123 301	(i) in der Person des Rechtsinhabers	40
123 302	(ii) in der Person des Vertreters des Rechtsinhabers	20
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)	300
130 000	*III. Warenzeichensachen*	
131 000	1. Anmeldeverfahren	
131 100	a) Für die Anmeldung	
131 110	(1) Anmeldegebühr	
131 111	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	50
131 112	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	600
131 120	(2) Klassengebühr	
131 121	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3)	
131 122	für die erste und zweite Klasse je	50
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	75
131 124	für jede weitere Klasse	100
131 125	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) je Klasse	140
131 400	b) Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	90
131 600	c) Für die Eintragung	
131 601	(i) eines Warenzeichens (§ 7)	120
131 602	(ii) eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	600
131 610	d) Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	300
132 000	2. Verlängerung der Schutzdauer	
132 100	a) Verlängerungsgebühr	
132 101	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	280
132 102	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	1 600
132 200	b) Klassengebühr	
132 210	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	130
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	190
132 213	für jede weitere Klasse	220
132 220	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) für jede Klasse	220
132 300	c) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 132 100 und 132 200 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
133 000	3. Sonstige Anträge	
133 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung	
133 301	(i) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Übertragung des Zeichens (§ 8 Abs. 1)	40
133 302	(ii) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Vertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	20

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
133 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	350
133 700	c) Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669,779)	220

Begründung

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß eine angemessene Gebührenerhöhung auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung und der verschlechterten Haushaltslage des Patentamtes und des Patentgerichtes nicht zu umgehen ist. Die vom Bundestag, entgegen dem Antrag seines Rechtsausschusses, beschlossene Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 68,5 v. H. wird jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft haben; sie wird insbesondere Einzelerfinder sowie kleine und mittlere Unternehmen treffen. Der Bundesrat ist andererseits der Ansicht, daß die obige, auch vom Rechtsausschuß des Bundestages vorgeschlagene Gebührenerhöhung, die durchschnittlich 40 v. H. ausmacht, für die Wirtschaft und im besonderen für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie für Einzelerfinder noch tragbar ist und auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Schutzrechten Rechnung trägt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses kann als ausgewogen angesehen werden. Die hierin enthaltene mäßigere Anhebung der Patentjahresgebühren für die ersten sieben Jahre berücksichtigt, daß gerade in den ersten Jahren häufig noch nicht absehbar ist, ob sich eine Erfindung auch verwerten läßt.